

Kanu Club Ettenheim 1983 e. V.

Satzung

§1 Name, Sinn und Zweck

Der Verein trägt den Namen „Kanu-Club Ettenheim 1983 e. V.“ (KCE) und hat seinen Sitz in 77955 Ettenheim. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ettenheim eingetragen. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Kanu-Sports. Dabei ist Neutralität und Toleranz in allen politischen und weltanschaulichen Fragen zu wahren.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtvorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr 26 a EStG beschließen.

§2 Mitgliedschaft

2.1 Der Verein besteht aus:

- a) Ausübenden Mitgliedern (Aktive)
Aktives Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die den Kanusport ausüben will.
- b) Nichtausübenden Mitgliedern (Passive)
Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzuwirken.
- c) Ehrenmitgliedern
Mitglieder, die sich um den Verein und die Sportsache besonders verdient gemacht haben und hervorragende Förderer desselben sind, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (Aktive und Passive).

2.2 *Erwerb der Mitgliedschaft*

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an einen der Vorsitzenden ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

2.3 *Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig und ist einem der Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Mit der Austritterklärung sind der Ausweis des Vereins, des DKV und die Vereinssatzung abzugeben.

Für seine Verpflichtung haftet der Ausscheidende dem Verein noch bis zu 2 Jahren nach dem Tage des Ausscheidens.

Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Z. B.:

- a) Wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung.
- b) Wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichem Verhalten.
- c) Wegen unehrenhafter Handlung.

§3 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben:

3.1 *Das Ausübungsrecht*

Recht auf Teilnahme an allen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen des Vereins.

3.2 *Das Stimmrecht*

- Stimmberechtigt sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- Mitglieder, die nicht stimmberechtigt sind, können an der Mitgliederversammlung des Vereins jederzeit teilnehmen.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3.3 *Das Recht der Wählbarkeit*

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

In den Jugendausschuss wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr.

3.4 *Das Benutzungsrecht*

Der Verein stellt den Mitgliedern Sportgeräte zu Übungszwecken zur Verfügung. Für abhanden gekommenes, durch höhere Gewalt oder durch Dritte zerstörtes Privateigentum haftet der Verein nicht.

§ 4 Pflichten der Vereinsmitglieder

4.1 *Einhalten der satzungsmäßig festgelegten Ziele.*

4.2 *Finanzielle Leistungen an den Verein*

Jährlich ist der festgelegte Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Sonstige Kosten, wie z. B. Bootslagergebühr, sowie unvorhergesehene Kosten werden von Fall zu Fall erhoben. Die Höhe der sonstigen Kosten wird vom Gesamtvorstand beschlossen und der Mitgliederversammlung vorgestellt.

Änderungen der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Mitgliedsbeiträge und sonstige Kosten richten sich nach den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen des Vereins.

Bezüglich der zu entrichtenden Beiträge existiert eine Beitragsordnung.

Rückständige Beiträge und Umlagen, die auf schriftliche Mahnung nicht eingehen, können gerichtlich geltend gemacht werden.

4.3 *Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen.*

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

5.1 *Die Mitgliederversammlung*

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von einem der Vorsitzenden geleitet und tritt zusammen als

a) **Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)**

Die Jahreshauptversammlung wird durch einen der Vorsitzenden einberufen und zwar schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin mit der Angabe der entsprechenden Tagesordnung durch Anschreiben an die aktiven und passiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Sie muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht von einem der Vorsitzenden
- Berichten über Vereinsaktivitäten aus allen Bereichen
- Kassenbericht mit Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festlegung der Mitgliederbeiträge und außerordentlichen Beiträge (wenn erforderlich)
- Ehrungen (wenn erforderlich)

Zur Durchführung der Wahlen wird in der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse, außer dem Beschluss über die Auflösung des Vereins, sowie Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Aussprachewünsche können bis 8 Tage vor dem Versammlungstermin gestellt werden:

1. von den Mitgliedern,
2. von mindestens einem der Vorsitzenden, der Vorsitzenden in der Gesamtheit oder dem Gesamtvorstand
3. von den Ausschüssen.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls 14 Tage vor dem Termin einzuberufen, wenn es:

1. mindestens zwei Vorsitzende beschließen oder
2. wenn 2/3 des Gesamtvorstandes es für erforderlich halten oder
3. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder bei einem der Vorsitzenden schriftlich einen Antrag stellen.

a/b) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen bzw. wenn der zu Wählende es verlangt.

5.2 *Der Vorstand (zwei bis vier Vorsitzende)*

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gewählten zwei bis vier Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der für die Kasse Verantwortliche bedarf für Verfügungen der Zustimmung mindestens eines weiteren Vorsitzenden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins; Schriftstücke an Außenstehende und Zahlungsanweisungen zu unterschreiben oder Verhandlungen geschäftlicher Art zu führen.

Sie berufen die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ein und stellen mit dem Gesamtvorstand das Jahresprogramm auf. Zu Rechtsgeschäften über 1.000 Euro bedarf der Vorstand der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis; sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.

Alle Beschwerden und Klagen der Mitglieder sind unmittelbar einem der Vorsitzenden zu unterbreiten, der sie dem Gesamtvorstand vorlegt.

Die Vorsitzenden haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen; er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Dabei hat der für die Kasse Verantwortliche nach Weisung der Vorsitzenden die Kassengeschäfte zu erledigen.

5.3 *Der Gesamtvorstand*

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) Dem Vorstand
- b) Dem Beirat, gebildet aus
 - einem oder zwei gleichberechtigten Jugendleitern
 - ein bis fünf Beisitzer

Der Gesamtvorstand wird auf 2 Jahre bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch die Mitgliederversammlung gewählt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Wahlperiode aus, so wird bei der nächsten Jahreshauptversammlung ein Nachfolger für dieses Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode gewählt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens einer der Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt einer der Vorsitzenden . Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

1. Die Bewilligung von Ausgaben entsprechend der Geschäftsordnung.
2. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern.

5.4 Ausschüsse

Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport und Wettkampfsport können Ausschüsse gebildet werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Leiter einberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt die Ausschüsse für 2 Jahre.

§ 6 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Gesamtvorstandes, sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen (evtl. als Anlage). Protokolle über die Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes können durch die Mitglieder bei einem der Vorsitzenden eingesehen werden.

§ 7 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers. Die Kassenprüfer werden auf 4 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn es

- 8.1 der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- 8.2 Von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.

- 8.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Wenn die erste Versammlung nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese neue Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 8.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ettenheim die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (z.B. Förderung des Sports) zu verwenden hat.

**Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.03.2014 beschlossen.
Ettenheim, 08.03.2014**